



Gemeinde Niederlenz

Gebührenreglement in Bausachen

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
Rechtskräftig seit

25. November 2005
4. Januar 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Maurice Humard

Thomas Steudler

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz; BauG), § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, § 23 des Energiegesetzes und Art. 36 Abs. 1 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung das nachstehende

Gebührenreglement in Bausachen

§ 1

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) *Vorentscheide*

In der Regel 1 o/oo der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens nicht angerechnet.

b) *Baubewilligungen*

In der Regel 2 ‰ der Bausumme, mindestens aber Fr. 150.-- für Klein- und Anbauten gemäss § 18 AbauV und Fr. 250.-- für alle übrigen Bauten. Für Baugesuche, welche im vereinfachten Verfahren gemäss § 61 BauG behandelt werden, wird eine Reduktion von Fr. 50.-- gewährt. Ergeben sich zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und der effektiven Abrechnungssumme grössere Differenzen, kann der entsprechende Betrag nachbelastet werden.

c) *Projektänderungen*

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--.

d) *Rückzug des Baugesuches*

Für Baugesuche, die vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen werden, nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--.

§ 2

Minder- und Mehraufwendungen

¹ Wird ein Baugesuch nicht bewilligt oder erfordert ein Verfahren einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

² Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, zusätzlicher oder schwieriger Abklärungen, können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

³ Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet. Der Rückerstattungsanteil muss mindestens Fr. 100.-- betragen.

§ 3

Zusätzliche Verfahrenskosten

Folgende Kosten, die im Rahmen eines Verfahrens entstehen, werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller (VerursacherIn) zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss § 1 in Rechnung gestellt:

- Publikation Baugesuch
- Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen
- Fachgutachten
- Baueinstellungen und Neubeurteilungen
- Prüfungen durch Fachleute (Brandschutz, Energienachweis, Schutzraum usw.)
- Spezielle und zusätzliche Kontrollen, Messungen usw.
- Nachführungen der Leitungskatasterpläne

§ 4

Benützung von öffentlichem Grund

Für die Benützung von öffentlichem Grund im Rahmen von Bauarbeiten kann eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m² und Monat erhoben werden; mindestens aber Fr. 100.-- pro Bewilligung.

§ 5

Wiederherstel-
lungsarbeiten

Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen zu Lasten der Verursacher oder, wenn diese nicht ermittelt werden können, zu Lasten der Bauherrschaften.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden fällig, sobald der gemeinderätliche Entscheid rechtskräftig ist.

§ 7

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement in Bausachen vom 21. November 1997.